

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 26

Artikel: Patentfeile

Autor: Meyer, Alexander

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
2. Oktober 1886.



Organ
für

Architekten, Bau-
meister, Bildhauer,
Drechsler, Glaser,
Graveure, Gürtler,
Küfer, Hafner,
Kupferstiche,
Maler, Maurer-
meister, Mechaniker,
Sattler, Schmiede,
Schlosser, Spengler,
Schreiner, Stein-
hauer, Wagner etc.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkhätt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthandwerker u. Techniker.

B.II.
Nr. 26

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80
Inserate 20 Cts. per 10paltige Pettizeile.

Wochenspruch:

Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht;
Wer sich nicht selbst befehlt, bleibt immer Knecht.

Patentfeile

von Alexander Meyer u. Co. in Dresden.

In der Geschichte der Erfindungen ist es nichts Ungewöhnliches, daß verschiedene Personen sich mit einer technischen Aufgabe beschäftigten, deren Lösung auch sehr nahe kamen, nur Einen Umstand übersahen, aber gerade denjenigen, von welchem der Erfolg abhing. So ist es auch mit dem Werkzeug gegangen, welches die Dresdener

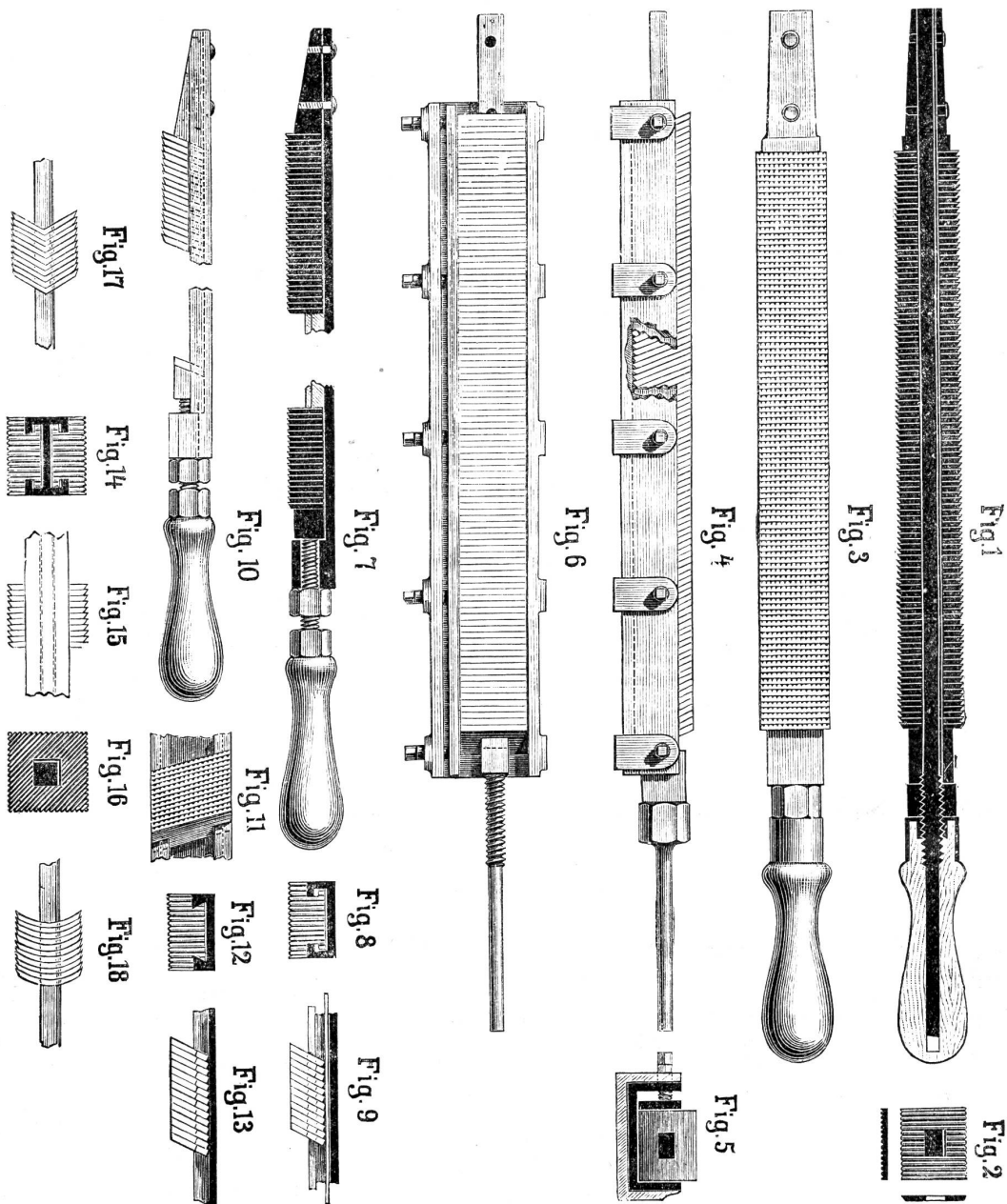
Feilenfabrik Alexander Meyer u. Co. in Dresden neuerdings als ausschließliche Spezialität nach dem Patent von Ludwig Müller in Dresden herstellt. Der Gedanke, Feilen aus einzelnen in der Mitte gelochten Stahlplättchen herzustellen, die auf einen Stahlstab aufgeschoben und zwischen einem festen Widerhalt am einen Ende dieses Stabes und einer am andern Ende desselben aufgeschraubten Mutter gehalten werden, ist durchaus nicht neu. Auf derartige Feilen sind beispielsweise Patente erteilt worden im Jahre 1864 in den Vereinigten Staaten an Dodge, 1868 in England an den Schweden G. Gustafson und 1880 an Kirkwood, 1878 in Deutschland an K. Döring in Breslau. Alle diese Erfinder bezweckten, das Reinigen und Nachschärfen der Feilen zu erleichtern; die Stahlplättchen, die sie verwendeten, waren an den Seiten so abgeschärft, daß sie als Schneiden dienten; ihren Feilen fehlten jedoch die zahlreichen Zähne, auf deren Wirksamkeit die Eigenart der

Feilenarbeit beruht. Diesem Mangel hat nun L. Müller in folgebühlerartiger einfacher Weise dadurch abgeholfen, daß er die einzelnen Stahlplättchen auf einer Seite mit vertikal zur Schnittfläche laufenden prismatischen Vertiefungen versieht; die Größe dieser Vertiefungen sowie die Stärke der Stahlblätter sind der gewünschten Theilung angepaßt. Werden die Seiten der Stahlblätter entgegengesetzt den prismatischen Vertiefungen auf dem Schleiffstein unter einem Winkel von 45° angeschliffen, so entstehen scharfkantige Schneidezähne, die von wesentlich größerer Wirksamkeit sind als durch Hauen hergestellte Zähne. Zum Schleifen werden die Blätter in dem Gestell herumgedreht, so daß die Seiten mit den prismatischen Rinnen nach vorn zu liegen kommen. Die Schleiffächen aller Feilenblätter liegen dann in einer Ebene, die mit einem gewöhnlichen Schleiffstein bearbeitet werden kann, während die Blätter ihre Härte behalten.

Im Einzelnen kann die Einrichtung, wie die auf S. 254 befindlichen Abbildungen zeigen, mehrfach abgeändert werden.

Fig. 1 zeigt den Längenschnitt und Fig. 3 den Grundriß einer Feile, Fig. 2 den Querschnitt und daneben den Längenschnitt, sowie darunter den Querschnitt eines einzelnen Blattes. Die durchlocherten Blätter sind auf einen vierkantigen Stahlstab aufgeschoben, dem noch ein schwächerer Stahlbandstreifen beigelegt ist. Auf der Vorderseite des Stabes ist ein Stück aufgesetzt, das durch zwei Vorstecken befestigt ist; auf der hintern Seite befindet sich ein verschiebbares Aufsatzstück und eine dagegen drückende Mutter, um das ganze System von Blättern festspannen zu können.

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!



Die Zwinde am Hest ist nach innen eingekrempft und innen mit Gewinde versehen, um das Hest auf den durchgehenden Stab, der hinten rund abgesetzt und ebenfalls mit Gewinde versehen ist, aufschrauben zu können.

Soll die Feile geschärft werden, so wird das Hest abgeschraubt, die Spannmutter gelockert und das Kopfstück abgenommen. Wird nun der dem durchgehenden Stab beigelegte Stahlbandstreifen herausgezogen, so sind sämtliche Blätter auf dem Stabe einseitig so weit locker, daß sie sich in einem Winkel bis ca. 22° schräg gegen den Stab legen können. In diesem Zustande, in welchem die Schleifflächen aller Blätter eine Ebene bilden, wird die Feile in einen innen gehobelten Eisenkasten eingelegt, der in Fig. 4 in der Ansicht, in Fig. 5 im Querschnitt und in Fig. 6 im Grundriß gestellt ist. Eine bewegliche Schiene, die durch Spannschrauben gegen die in den Kasten eingelegte Feile angedrückt wird, hält die Feile der Art in ihrer Lage, daß

die durch die Blätter gebildete ebene Fläche bequem auf einem gewöhnlichen Schleifstein abgeschliffen werden kann.

Fig. 7 stellt im Längenschnitt, Fig. 8 im Querschnitt eine nur von einer Seite zu benutzende Feile dar. Die einzelnen Blätter sind hier nicht auf einen Stab aufgezogen, sondern in einen Rahmen eingeschoben. Zum Schleifen werden die in schräge Lage gebrachten Blätter dadurch festgestellt, daß eine schwache Stahlchiene zwischen den Rahmen und die oberen Kanten der Blätter eingeschoben wird.

Die Fig. 10, 11 und 12 zeigen ebenfalls eine einseitig arbeitende Feile; doch sind hier die Blätter in schräger Boden- und schräger Seitenlage zur Längsachse eingeschoben. Zum Schleifen werden hier die Blätter nur im Rahmen herumgedreht, so daß die geriffelten Seiten der Blätter dem Hest zugekehrt zu stehen kommen; dadurch bildet sich die ebene Schleiffläche.

Fig. 14 ist der Querschnitt, Fig. 15 die Seitenan-

sicht einer Feile, welche auf beiden Seiten Arbeitsflächen hat. Fig. 16 ist der Querschnitt einer Feile, deren Blätter auf allen vier Seiten geriffelt sind; in Fig. 17 und 18 endlich sind Querschnitte eingeknickter und hohlgebogener Blätter dargestellt, welche zwar brauchbar, aber doch weniger empfehlenswerth sind als gerade.

Beim Gebrauch werden die Patentfeilen ganz wie die gewöhnlichen behandelt, doch ist ein Aufdrücken durchaus nicht nöthig. Die Leistungsfähigkeit und Dauer ist ungewöhnlich groß.

Da die Patentfeilen nach dem Stumpfwerden nicht aufgehauen, also auch nicht ausgeglüht, sondern scharf geschliffen werden, so behalten sie eine sich immer gleichbleibende Härte; Länge und Breite der Schnittflächen bleiben bis zur letzten Abnutzung unverändert. Endlich verschmieren sich die Feilen nicht annähernd so wie gewöhnliche, können daher viel leichter gereinigt werden.

Die Patentfeilen werden vorläufig nur in drei Größen, 29—32 mm hoch, 32—39 mm breit und 345—395 mm in den Schnittflächen lang, angefertigt und jede Größe in 3—4 verschiedenen Nisselungen. Nisselung 1 entspricht dem Hieb von groben Armfeilen, Nisselung 4 dem von Bastardfeilen; die Nummern 2 und 3 sind Abstufungen zwischen beiden.

Wir fügen nur noch bei, daß die Patente für die Fabrication dieser Feile in den außerdeutschen Ländern noch käuflich sind und Reflektanten sich an Herrn S. L. Müller, Dresden, Nordstraße 21 und 22, zu wenden haben.

Offizielle Mittheilungen aus dem Schweiz. Gewerbeverein.

Kreis Schreiben Nr. 62 an die Sektionsvorstände und Berichterstatter

in Sachen der Handelsverträge betr. Erhöhung von Zollansätzen und Verfahren bei der Verzollung.

P. P.

Der Schweizer. Gewerbeverein hat dieses Jahr zwei Erhebungen in der wichtigen Frage unserer Handels- und Zollverhältnisse veranstaltet; die eine durch Kreis schreiben vom 22. Januar, betr. die Kündigung des deutsch-schweiz. Handelsvertrages, die andere durch Kreis schreiben vom 30. März, betr. den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn.

Durch Beantwortung der bezüglichen Fragebogen haben Sie Ihr Interesse an dieser Frage bekundet und unsere Bestrebungen, ein richtiges Bild namentlich der Verhältnisse des Kleingewerbes zu erhalten und den Bundesbehörden die Wünsche und Forderungen des schweizer. Gewerbebestandes auseinander setzen zu können, durch Ihre geschätzte Mitwirkung wesentlich unterstützt.

Wir halten es nun für unsere Pflicht, Ihnen einstweilen kurz mitzuthellen, welche Verwerthung das gesammelte Material bis jetzt gefunden hat.

In Sachen des deutsch-schweizer. Handelsvertrages wurde der Inhalt der 286 ausgefüllt zurückgelangten Fragebogen nach den Berufsclassen der Berichterstatter geordnet. Die mitgetheilten Thatsachen und Begehren wurden zusammengestellt und in einem einläßlichen, mehr als 100 Foliosseiten umfassenden Bericht dem schweizer. Handelsdepartement am 29. Mai übermittelt.

Den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn betr., gingen die Fragebogen nur langsam und in geringer Zahl ein. Nach Zusammenstellung des Materials wird der bezügliche Bericht demnächst an das Handelsdepartement erstattet werden. Es zeigte sich hier augenscheinlich, daß der Verkehr unserer Gewerbetreibenden mit Oesterreich-Ungarn im Vergleich zu demjenigen mit Deutschland unbedeutend ist und somit auch die Interessen für den bezüglichen Vertrag geringer sind.

Wir glauben, daß eine gründliche Prüfung und die möglichste Berücksichtigung dieser Berichte von Seite der h. Bundesbehörden nicht ausbleiben wird.

Die Delegirtenversammlung des schweizer. Gewerbevereins vom 6. Juni faßte, gestützt auf ein Referat, welches das Re-

sultat der Erhebungen betreffend den deutsch-schweizer. Handelsvertrag verwerthete, folgenden Beschluß:

I. Der Zentralvorstand wird eingeladen, an den hohen Bundesrath das Gesuch zu richten, es möchte derselbe

- 1) mit Beförderung der Bundesversammlung einen Zusatzartikel zum Zollgesetz vorlegen, durch welchen er ermächtigt würde, gegenüber Staaten, die mit uns keinen annehmbaren Tarifvertrag eingehen wollen, die Zollansätze unseres Generaltarifes bis auf das Vier- oder Fünffache zu erhöhen;
- 2) eine Untersuchung darüber anstellen, für welche Einfuhrartikel ein höherer Zollansatz Platz greifen könnte, sei es a. behufs Verwendung als Kampfschüsse, oder b. behufs Hebung der nationalen Arbeit.

II. Der hohe Bundesrath ist ferner zu ersuchen, darauf hinarbeiten zu wollen, daß die Geschäftsführung der eidgen. Zollverwaltung in mehr sachmännischer Weise gestaltet werde.

III. Der Vorstand hat später der Delegirtenversammlung Bericht über den Erfolg seiner Gesuche zu übermitteln.

Dieser Beschluß wurde am 7. Juni dem hohen Bundesrath in motivirter Eingabe kund gegeben, worauf unterm 18./21. Juni das schweizerische Zolldepartement, welchem die Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden war, eine Zuschrift folgenden Inhalts an uns richtete:

„Dem Zolldepartement ist eine von Ihnen unterm 7. ds. an den Bundesrath gerichtete Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden.“

„Was die darin enthaltenen Postulate I 1 und 2, nämlich Erhöhung der Zollansätze des schweizer. Generalzolltarifs und Erhöhung derjenigen Einfuhrzollansätze betrifft, welche sich als Kampfschüsse oder behufs Hebung der nationalen Arbeit verwenden lassen, erlaubt sich das Zolldepartement, Sie um Ihre eingehenden sachmännisch begründeten Vorschläge in Betreff derjenigen Erzeugnisse anzugehen, welche Sie bei Aufstellung Ihrer Postulate allfällig in's Auge gefaßt haben.“

„Anbelangend das Postulat II, so wird das Zolldepartement ebenfalls, behufs bezüglicher Untersuchung, gerne von Ihnen vernehmen, welche speziellen Vorkommnisse es sind, die nach Ihrer Eingabe zu vielen Klagen über „ungenügende“ Waarenkenntniß (des Zollpersonals) und daraus folgende irrationelle Tarification der Artikel Anlaß geben.“

Wir haben nun vorläufig dem schweizerischen Zolldepartement, gestützt auf die Resultate der beiden genannten Erhebungen, einen Bericht zugehen lassen, in welchem die Ansichten und Wünsche einer großen Zahl Handwerker und Gewerbetreibenden bezüglich Erhöhung des Eingangszolles auf ihren Artikeln und zugleich einige Angaben betreffend Uebelstände in der Verzollung enthalten sind.

Es beklagen sich u. A. die Geschäftsleute über die ungleiche Verzollung derselben Artikel auf den verschiedenen Zollstationen; über die Geneigtheit gewisser Zollangestellter, Bußen zu verhängen, welche zum Theil ihnen zukommen (was als einer objektiven Behandlung allfälliger Verstöße oder Irrthümer bei der Verzollung nicht förderlich erachtet wird); über öftere zollfreie Behandlung von Poststücken an Private, wodurch der Schmuggel befördert werde. Es ist, wie es scheint, auch vorgekommen, daß den wegen unrichtiger Deklaration der Waare gebüßten Empfänger ein Theil des Bußbetrages erlassen wurde, wenn sie sofort freiwillig auf jede weitere Reklamation Verzicht leisteten.

Solche und ähnliche Fälle mögen vorkommen und es liegt gewiß im allgemeinen Interesse, wenn das Material gesammelt und den Oberbehörden mit dem Verlangen um Abhülfe gestellt wird. Sollten Ihnen oder Ihren Bekannten zu Reklamationen berechtigende Thatsachen bekannt sein, für welche Ihnen eventuell die nöthigen Beweismittel zur Verfügung stünden, so ersuchen wir freundlichst um genaue und ausführliche Mittheilung.

Die Begründung der Erhöhung von Eingangszöllen hat sich auf eine Darstellung der Vortheile zu stützen, welche der ausländische Produzent in jedem einzelnen Falle dem inländischen gegenüber genießt. Es werden dies im Allgemeinen folgende sein: Billigeres Rohmaterial, billigere Arbeitslöhne, günstigere